

**Stellungnahme der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V., (BKS)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens,
zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen
vom 18.07.2012**

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V (BKS) vertritt seit 2007 die Interessen führender Unternehmen aus dem Bereich Ankauf und Servicing notleidender Kredite und Darlehen. Die BKS möchte in Deutschland die Akzeptanz des Kreditportfolio-Managements durch ein System effektiver Selbstregulierung erhöhen und dabei auch den Verbrauchern helfen, Differenzen schnell und unbürokratisch zu bereinigen.

Einführung

Diejenigen Neuregelungen des o.g. Gesetzentwurfs, die die Effizienz des Insolvenzverfahrens stärken sollen und keine einseitige Verbesserung der Position der Verbraucher zu Lasten der Rechte der Gläubiger darstellen, werden durchaus befürwortet.

Die BKS konzentriert ihre Kritik an dem vorgelegten Gesetzentwurf im Wesentlichen auf zwei Punkte, von denen ihre Mitgliedsunternehmen erhebliche, nicht gerechtfertigte Nachteile in der Abwicklung notleidender Kredite befürchten. Auch sind nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf die Kreditvergabepraxis sowie die zukünftige Preisentwicklung für Kredite zu gegenwärtigen.

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode/ Einführung einer Mindestquote (§ 300 InsO)

Das grundsätzliche, im Koalitionsvertrag niedergelegte Anliegen, mit der Verkürzung der Wohlverhaltensfrist für Unternehmensgründer eine neue Gründerkultur zu schaffen („fresh start“), wird durchaus unterstützt. Fraglich ist dabei aber immerhin, ob sich bei gründungsbereiten Unternehmern durch eine Verkürzung dieser Wohlverhaltensfrist im Falle einer Insolvenz überhaupt eine motivatorische Kraft entfalten wird, da jeder Gründer vom Gelingen seines Vorhabens ausgehen wird und sich die worst-case-Situation kaum vorstellen wird. Völlig unverständlich ist jedoch, weswegen sich dieses Privileg der Fristverkürzung von bislang sechs auf drei Jahre auch auf alle Konsumenten erstrecken soll.

Die derzeitige Regelung sieht eine Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren vor, in der der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder oder Insolvenzverwalter abtritt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine Verkürzung, z.T. Halbierung der Wohlverhaltensperiode vor. Diese soll

- drei Jahre betragen, wenn der Schuldner in der Lage ist, eine Mindestquote von 25% zu erfüllen sowie die Kosten des Verfahrens zu begleichen,
- fünf Jahre betragen, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens beglichen werden,
- weiterhin sechs Jahre betragen, wenn keine der beiden vorgenannten Bedingungen erfüllt werden können.

Abgesehen davon, dass Gläubiger hiermit ungerechtfertigt an der Durchsetzung ihrer legitimen Forderungen gehindert werden, befürchten wir völlig falsche Anreize für den Verbraucher, an den sich das Gesetz, anders als im Koalitionsvertrag vorgesehen, richtet. In unserer Praxis des Forderungserwerbs und -servicings beobachten wir täglich, wie Schuldner trotz einer zwar bescheidenen, aber stabilen finanziellen Situation in Schieflage geraten, weil sie die Konsequenzen ihres Konsums und der damit zusammenhängenden Ausgaben nicht überblicken. Die branchenübergreifend verbreitete Möglichkeit des Konsums auf Kredit (z.B. durch Kundenkarten) lässt viele Verbraucher den Überblick für die Summe ihrer Ausgaben verlieren. Eine vermeintlich schnelle Bereinigung der Verschuldung durch ein kurzes Insolvenzverfahren sendet hier die falschen Signale. Es wird in den Überlegungen keinerlei Unterscheidung getroffen zwischen unternehmerisch oder investiv bedingter Überschuldung (zu denken ist etwa an Kredite zur energetischen Sanierung von Wohneigentum oder an Kredite zur Ausbildungsfinanzierung) und reinem Konsum, der durch nichts besichert ist als ggf. die Sicherungsübereignung des gekauften Gutes selbst oder Lohnabtretungen (siehe hierzu Anmerkungen zu § 114 InsO).

Es ist zu befürchten, dass die Hemmschwelle für Überschuldungen sinkt, da die Aussicht auf eine zeitnahe, vergleichsweise billige Entschuldung steigt.

Bereits jetzt muss ein hoher Prozentsatz an Schuldnern innerhalb von drei Jahren nach Beendigung ihres Insolvenzverfahrens ein neues Verfahren beantragen. Dies zeigt, dass – ungeachtet einer Anzahl von unverschuldet in diese Situation gekommener Verbraucher – ein Lerneffekt nicht erzielt wird. Eine Verkürzung des Verfahrens wird diese negative Entwicklung sicher nicht aufhalten, geschweige denn verbessern.

Auch üben wir Kritik an der Höhe der für eine Verkürzung erforderlichen Befriedigungsquote. Der Grundsatz der „Zweiten Chance“ ist selbstverständlicher Anknüpfungspunkt aller Einigungsgespräche, die unsere Mitgliedsunternehmen führen und Grundlage jeder kooperativen Abwicklung notleidender Kredite. Wenn jedoch nach drei Jahren die Entschuldung bei Zahlung von lediglich 25 % der Schuld winkt, sind Einigungsverhandlungen, die auf eine höhere Befriedigungsquote hinauslaufen würden, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Eine Befriedigungsquote von 25% wird daher in Zukunft, sollte das Gesetz in seiner vorliegenden Form verabschiedet werden, die quasi gesetzlich praktisch gedeckelte Quote für notleidende Kredite von überschuldeten Schuldnern sein. Nicht insolventen Schuldnern wird kaum eine höhere Quote zu vermitteln sein, so dass eine Entwertung leistungsgestörter Kredite insgesamt zu befürchten ist. Zu den Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft in Gänze ist bereits von Anderen (Bankenfachverband, Stellungnahme vom 16.03.2012, S. 6 ff.,

Erhöhung der Standardrisikokosten) Zutreffendes ausgeführt worden; diesen Einwänden schließen wir uns an.

Erste Fälle, in denen Schuldner bereits jetzt mit diesem Argument der zügigen, vollständigen Entschuldung binnen drei Jahren arbeiten, sind in der Praxis zu beobachten. Die Gläubiger erfahren durch diese Regelung eindeutig eine Schwächung ihres Druckmittels „Insolvenz“. Die auch vor einem Insolvenzverfahren laufenden Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung werden damit konterkariert. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung verliert damit einen Großteil ihres Momentums und ggf. auch ihre Daseinsberechtigung.

Abschaffung des § 114 InsO (Bezüge aus einem Dienstverhältnis, Lohnabtretungsprivileg)

Bisher war es möglich, die Abtretung oder Verpfändung von bereits vor der Insolvenzeröffnung abgetretenen bzw. verpfändeten Bezügen aus einem Dienstverhältnis im laufenden Insolvenzverfahren bis zu zwei Jahre aufrechtzuerhalten (§ 114 InsO). Das heißt, sämtliche pfändbaren Bezüge gehen in diesem Zeitraum an den bevorrechtigten Lohnabtretungsgläubiger. Dieser hat insoweit ein Absonderungsrecht an diesen Bezügen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll § 114 InsO ersatzlos gestrichen werden, weil eine weiterhin insolvenzfeste Lohnabtretung nach Ansicht des BMJ die beabsichtigte Verkürzung des Verfahrens sowie die Mindestquote konterkarieren würde und darüber hinaus die Gleichbehandlung der Gläubiger die Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs erfordere. Die Erlöse aus der Lohn-/Gehaltsabtretung würden damit unmittelbar in die Insolvenzmasse fallen, um gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt zu werden.

Unserer Ansicht nach liegt damit ein Bruch innerhalb der Systematik der Absonderungsrechte vor. Insbesondere bei Konsum- und Barkrediten hat der Forderungsinhaber kaum eine andere Möglichkeit, den Kredit abzusichern. Insofern ist die Lohnabtretung ein probates und gängiges (und oftmals das einzige) Mittel der Kreditabsicherung – entgegen der Auffassung der Bundesregierung, die in ihrem Referentenentwurf ausführt, „...dass die Lohnabtretung für die Vergabe von Kreditverträgen nicht von entscheidender Bedeutung ist, weil zahlreiche und erhebliche Unsicherheiten ihre Werthaltigkeit bestimmen.“¹ Die Folge eines Aufhebens dieser Regelung wäre eine Verteuerung der Kredite, was letztendlich zu Lasten der Allgemeinheit gehen würde. Andere Kreditsicherungsinstrumente, die im Bereich der Absonderungsrechte bestehen, sind dagegen weiter gültig.

Mit der Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs wird die Kreditfähigkeit „des kleinen Mannes“ ins Mark getroffen. Bislang kann der Gläubiger auf die Arbeitsfähigkeit des Schuldners vertrauen und gewährt ihm im Hinblick darauf Kredit, weil dieser andere Sicherheiten nicht zu bieten vermag. Sicherungsabtretungen oder die Bestellung von Grundpfandrechten, wie sie in anderen Kreditverhältnissen möglich sind, scheiden in der Regel aus. Nimmt man ihm von Gesetzes wegen diese Möglichkeit, die Ergebnisse seiner zukünftigen Arbeit zu verpfänden, nimmt man ihm damit ein wenig auch den Glauben an

¹Gesetzentwurf vom 12.07.2012, Begründung Besonderer Teil, S. 37.

seine Zukunft. Jedenfalls kann er keine Gegenleistung in der Gegenwart erhalten für seine Leistungsfähigkeit in der Zukunft. Die Abschaffung des § 114 InsO wird gerade die Kleinsten und wirtschaftlich Schwächsten treffen, die über keine anderen marktgängigen Kreditsicherheiten verfügen als das Vertrauen in ihre Arbeitskraft. Diese diskriminierende, ausgrenzende Wirkung ist u. E. im bisherigen Verfahren nur unzureichend berücksichtigt worden.

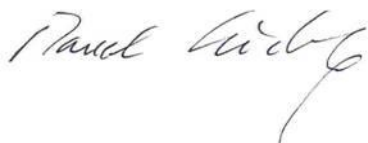
Die derzeitige Regelung ist ohnehin auf zwei Jahre im laufenden Insolvenzverfahren begrenzt. Aus Sicht der Forderungsinhaber bedeutet eine Aufhebung des § 114 InsO vielfach eine signifikante Einbuße von Barmitteln im Insolvenzverfahren und damit eine Benachteiligung gegenüber anderen Vorrechten, die im Verfahren bestehen bleiben. Auch auf den Handel von Forderungen bezogen, würde sich durch diese Neuregelung ein signifikant niedrigerer Kaufpreis für die entsprechenden Forderungen ergeben.

Nicht überzeugen kann indes auch das Argument der Gläubigergleichbehandlung. Verantwortungsvolle Gläubiger werden eben nur demjenigen einen Kredit gewähren oder eine Leistung erbringen, wenn ihnen eine Sicherheit gewährt wurde. Es stellt ein erhöhtes unternehmerisches Risiko dar, ohne Lohnabtretung einen Kredit zu gewähren. Wer dieses Risiko eingeht, darf nicht darauf vertrauen, dass er genauso wie die besser gesicherten Gläubiger behandelt wird. Im Übrigen würde auch niemand dem Gleichbehandlungsgrundsatz Geltung verschaffen wollen, indem er alle Grundschuldgläubiger gleichrangig behandelte, und somit die vorrangige Forderung entwertete. Vergleichbar wäre dies mit der Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs zugunsten der Gläubigergemeinschaft.

Wir raten daher dringend von der Streichung des Lohnabtretungsprivilegs ab.

Dieser Gesetzentwurf mag vom Aspekt des Verbraucherschutzes getragen sein. Dieser wird aber aus den Augen verloren, wenn in den angesprochenen Punkten die gesamtwirtschaftlichen Folgen, nämlich die absehbare Erhöhung von Kreditkosten bzw. die höheren Hürden für Verbraucher, überhaupt einen Kredit zu erlangen, nicht berücksichtigt werden. Vordergründig mag dem Verbraucherschutz gedient sein, langfristig und gesamtwirtschaftlich betrachtet ist absehbar das Gegenteil der Fall.

Berlin, den 08. Oktober 2012



Dr. Marcel Köchling

Präsident
Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
Marienstraße 14, 10117 Berlin